

Geschäftsordnung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

A Versammlungsordnung (VO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich – Teilnahme	2
§ 2	Einberufung – Vorsitz - Mandatsprüfung.....	2
§ 2.1	Einberufung – Tagesordnung.....	2
§ 2.2	Sitzungsleitung von Mitglieder-, Vorstands-, Abt.- und Leitungs- sitzungen	2
§ 2.3	Rechte des Versammlungsleiters (s. auch § 6.2)	2
§ 2.4	Anwesenheitsliste – Aufgaben der Mandatsprüfungskommission	2
§ 3	Beschlussfähigkeit	3
§ 3.1	Gestaltung der Beschlussfähigkeit.....	3
§ 3.2	Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit	3
§ 3.3	Wiederholte Einberufung.....	3
§ 3.4	Die Versammlung bleibt beschlussfähig	3
§ 4	Tagesordnung	3
§ 5	Anträge.....	4
§ 5.1	Antragsfrist, Anfragen	4
§ 5.2	Der weitest gehende Antrag, Gegen-, Zusatz-, Unter-, Abänderungsanträge.....	4
§ 5.3	Dringlichkeitsantrag.....	4
§ 5.4	Anträge zur VO	4
§ 5.5	Wortmeldungen zur VO.....	5
§ 6	Rederecht.....	5
§ 6.1	Rednerliste	5
§ 6.2	Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters (siehe auch § 2.3).....	5
§ 7	Beschlussfassung - Wahlen.....	6
§ 7.1	Stimmberechtigung – geheime Abstimmungen bzw. Wahlen – Stimmzettel - Zahl der Stimmberechtigten – einfache Mehrheit – Stimmgleichheit – Enthaltungen – ungültige Stimmen – Beschlüsse ohne Versammlung	6
§ 7.2	Voraussetzungen für Wahlen durch Handzeichen.....	6
§ 7.3	Aufgaben der Wahlkommission	6
§ 7.4	Voraussetzungen für eine Kandidatur – Wahl abwesender Kandidaten...7	7
§ 7.5	Stichwahl	7
§ 7.6	Beginn und Ende der Amtszeit.....	7
§ 7.7	Abwahl	7
§ 8	Versammlungsprotokolle.....	7
§ 8.1	Pflichten des Versammlungsleiters, Genehmigung - Änderung.....	7
§ 8.2	Inhalt der Protokolle	8
§ 8.3	Protokolle der Ausschüsse, Protokolle der Abt.	8
§ 9	Inkrafttreten	8

§ 1 Geltungsbereich – Teilnahme

Diese Versammlungsordnung (VO) ist auf alle Versammlungen (Vereinsorgane, Gruppen- und Abteilungsversammlungen, Ausschüsse, Räte) innerhalb der TiB anzuwenden, soweit die Satzung in den §§ 9 bis 14 nichts anderes bestimmt. Außer an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und der Gruppenleitungen können an allen Versammlungen alle TiB-Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an teilnehmen, für die Teilnahme an der Jugendversammlung gilt die Jugendordnung.

§ 2 Einberufung – Vorsitz - Mandatsprüfung

§ 2.1 Einberufung – Tagesordnung

Versammlungen werden vom Leiter des betreffenden Gremiums oder in seinem Auftrag vom Schriftwart schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen vor dem Termin einberufen.

Ebenso müssen Versammlungen des betreffenden Gremiums einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Abt. genügt ein Viertel der erwachsenen Mitglieder. Die Tagesordnung ist den Versammlungsteilnehmern gleichzeitig mit der Einberufung mitzuteilen. Dies kann auch durch Aushang erfolgen, sofern das betreffende Gremium es für die laufende Amtszeit beschlossen hat.

§ 2.2 Sitzungsleitung von Mitglieder-, Vorstands-, Abt.- und Leitungssitzungen

Die Versammlungen der Vereinsorgane (siehe auch § 6.1) leitet der Vereinsvorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Sind beide verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

Bei den Sitzungen der Untergliederungen wird analog verfahren.

§ 2.3 Rechte des Versammlungsleiters (s. auch § 6.2)

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.

Bei Vorliegen zwingender Gründe (z.B. vorgerückte Stunde, der Versammlungsleiter kann sich nicht mehr durchsetzen) kann der Versammlungsleiter Unterbrechung oder Vertagung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 2.4 Anwesenheitsliste – Aufgaben der Mandatsprüfungskommission

In den Versammlungen der Vereinsorgane (Satzung § 6.1 b, c) hat sich jeder Versammlungsteilnehmer beim Betreten des Versammlungsraumes in die Anwesenheitsliste einzutragen und, soweit er unbekannt ist, der Mandatsprüfungskommission gegenüber auszuweisen. Die Mandatsprüfungskommission wird vorher vom Veranstaltungsleiter benannt.

Das Ergebnis der Mandatsprüfung wird vom Versammlungsleiter nach der Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben und vom Schriftführer in das Protokoll aufgenommen.

Die Mandatsprüfung umfasst den Identitätsvergleich der erschienenen Stimmberechtigten sowie die Feststellung der Zahl der möglichen und der anwesenden Stimmberechtigten.

Veränderungen des anwesenden Stimmenpotentials durch später hinzukommende oder die Versammlung vorzeitig verlassende Stimmberechtigte sind von der Mandatsprüfungskommission laufend zu registrieren und dem Versammlungsleiter zu übermitteln. Die Veränderungen sind im Protokoll zu vermerken.

§ 3 Beschlussfähigkeit

§ 3.1 Gestaltung der Beschlussfähigkeit

Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 3.2 Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (siehe 2.1) einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der möglichen Versammlungsteilnehmer erschienen ist.

Mitglieder- und Jugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 3.3 Wiederholte Einberufung

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig und wird eine zweite zur Erledigung derselben Tagesordnung einberufen, so beschließen die dann Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl.

Bei der wiederholten Einberufung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 3.4 Die Versammlung bleibt beschlussfähig

Sinkt während einer Versammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Teilnehmerzahl auf die Hälfte der möglichen Teilnehmer oder weniger herab, so ist diese Versammlung weiterhin beschlussfähig.

§ 4 Tagesordnung

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt, über Änderungsanträge ist nach einer möglichen Gegenrede mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache über diesen Punkt. Bei Anträgen ist dem Antragsteller, falls er dies wünscht, nach Schluss der Aussprache vor der Abstimmung noch einmal das Wort zu erteilen.

Nach dem Ende der Aussprache bzw. nach der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt erledigt.

§ 5 Anträge

§ 5.1 Antragsfrist, Anfragen

Anträge und Anfragen sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Einladenden schriftlich einzureichen.

§ 5.2 Der weitestgehende Antrag, Gegen-, Zusatz-, Unter-, Abänderungsanträge

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Die Reihenfolge der zu Abstimmung gelangenden Anträge ist zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Anträge“ bekannt zu geben.

Jeder Antrag ist vor der Aussprache und der Abstimmung zu verlesen. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über diesen abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache.

Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet darüber die Versammlung ohne vorherige Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Gegenanträge wird sofort abgestimmt; über Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag wird gesondert abgestimmt.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung einer Dringlichkeit als Abänderungsanträge zugelassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Hauptantrag abgestimmt.

§ 5.3 Dringlichkeitsantrag

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge durch Versammlungsbeschluss mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

Über den Inhalt des Dringlichkeitsantrages wird nach Zulassung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Ein während der Versammlung beim Versammlungsleiter vorgelegter Dringlichkeitsantrag wird erst nach Erledigung aller Tagesordnungspunkte verhandelt.

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt, zu denen nur ein Redner dafür und einer dagegen sprechen kann.

§ 5.4 Anträge zur VO

Folgende Anträge zur Versammlungsordnung können gestellt werden:

1. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
2. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
3. Antrag auf Vertagung oder Verweisung eines Punktes
4. Antrag auf Schluss der Aussprache und auf Abstimmung
5. Antrag auf Schluss der Versammlung, evtl. Vertagung

Anträge zur Versammlungsordnung können durch Erheben beider Hände angezeigt werden, wenn der augenblicklich Sprechende seine Rede beendet hat. Zu

ihnen kann jeweils nur ein Redner (Antragsteller) dafür und ein Redner dagegen sprechen. Über diese Anträge wird ohne Debatte abgestimmt. Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll.

§ 5.5 Wortmeldungen zur VO

Folgende Wortmeldungen zur Versammlungsordnung, die wie die Anträge zur Versammlungsordnung durch Erheben beider Hände angezeigt werden, können jederzeit zugelassen werden:

1. Wortmeldung zur Beachtung der Versammlungsordnung
2. Wortmeldung zur sachlichen Berichtigung
3. Wortmeldung wegen einer sachbezogenen Anfrage
4. Wortmeldung zum Antrag

Diese Wortmeldungen sind vom Versammlungsleiter zu berücksichtigen, sobald der augenblicklich Sprechende seinen Satz beendet hat.

§ 6 Rederecht

§ 6.1 Rednerliste

Allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums steht das Rede- und Antragsrecht zu. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort – als erstem und letztem dem Antragsteller bzw. Berichterstatter – im Übrigen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, die in einer Rednerliste festgehalten wird.

Die Rednerliste kann nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 6.2 Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters (siehe auch § 2.3)

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, außerhalb der Rednerliste das Wort zu ergreifen und es auch aus sachlichen Gründen Versammlungsteilnehmern zu erteilen.

Um die Versammlungsordnung einzuhalten, kann der Versammlungsleiter einen Redner unterbrechen.

Verletzt ein Redner die demokratischen Gepflogenheiten kann ihn nur der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Über einen Einspruch gegen eine solche Maßnahme entscheidet die Versammlung ohne Aussprache; für die Jugendversammlung gelten diesbezüglichen die Bestimmungen der Jugendordnung.

Versammlungsteilnehmer, die eine Versammlung nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 7 Beschlussfassung - Wahlen

§ 7.1 Stimmberechtigung – geheime Abstimmungen bzw. Wahlen – Stimmzettel - Zahl der Stimmberechtigten – einfache Mehrheit – Stimmengleichheit – Enthaltungen – ungültige Stimmen – Beschlüsse ohne Versammlung

Stimmberechtigt sind die Versammlungsteilnehmer, die dem betreffenden Gremium durch Satzungsrecht, Auftrag, Bestimmungen der Gruppen- oder Jugendordnung angehören.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

Schriftliche und geheime oder namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn dies der Versammlungsleiter bestimmt oder die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschließen.

Bei Wahlen soll in der Regel schriftlich und geheim abgestimmt werden. Auf Verlangen nur eines Versammlungsteilnehmers muss geheim gewählt werden.

Der Versammlungsteilnehmer hat vor der Wahl die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel, die die Nummer der Abstimmung tragen müssen, bekannt zu geben.

Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl vom Versammlungsleiter bereitzuhalten.

Für Abstimmungen und Wahlen sind die zum jeweiligen Abstimmungszeitpunkt anwesenden Stimmberechtigten maßgebend. Ihre Zahl ist jeweils unmittelbar vor der Abstimmung bzw. Wahl vom Versammlungsleiter bekannt zu geben und zu protokollieren.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, bei Listenwahl nach Anzahl der zu besetzenden Ämter (z.B. Ehrenrat u.ä.). Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Abstimmungs- oder Wahlergebnisse durch Handzeichen, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei eine eindeutige Stimmenzählung sicherzustellen ist.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle möglichen Versammlungsteilnehmer ihre Entscheidung schriftlich erklärt haben und gleichzeitig auf die Sitzungsdebatte verzichtet haben.

§ 7.2 Voraussetzungen für Wahlen durch Handzeichen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen.

§ 7.3 Aufgaben der Wahlkommission

Wurde vor der Wahl die Einsetzung einer Findungskommission beschlossen, übernimmt diese die Wahlleitung, ist dies nicht erfolgt, muss vom Versammlungsleiter vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ eine Wahlkommission bestehend aus min. drei stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern einschließ-

lich eines Wahlleiter bestellt werden. Der Wahlleiter übernimmt während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.

Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die Stimmabgabe durch Handzeichen zu zählen und zu kontrollieren, dass nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als Stimmberechtigte zum Zeitpunkt der Stimmabgabe anwesend sind, das Wahlergebnis festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Eventuelle Wahlzettel sind als Anlage dem Urprotokoll beizufügen.

§ 7.4 Voraussetzungen für eine Kandidatur – Wahl abwesender Kandidaten

Vor der Wahl ist festzustellen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die entsprechend der Satzung und den Ordnungen der TiB verlangt werden. Kandidaten sollten stets für die gesamte Amtsperiode zur Verfügung stehen.

Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt, für das sie vorgeschlagen wurden, annehmen.

Nicht anwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen.

In Ausnahmefällen, in denen die Versammlung davon ausgehen kann, dass ein in Abwesenheit gewählter Kandidat sein Amt mit Sicherheit annimmt, kann auf Beschluss der Versammlung von der Vorlage einer schriftlichen Erklärung abgesehen werden.

§ 7.5 Stichwahl

Der Kandidat gilt als gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit der Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen, bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7.6 Beginn und Ende der Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl bzw. Bestellung und endet mit der Wahl (Bestellung) eines anderen Vereinsmitglieds, mit der Abwahl (Abbestellung), mit der Auflösung des Gremiums, dem Rücktritt, Austritt bzw. Ausschluss aus der TiB oder dem Tod des gewählten Vereinsmitgliedes.

§ 7.7 Abwahl

Gewählte Vereinsmitglieder können vom EV oder von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit 2/3-Mehrheit des Amtes abgewählt werden.

§ 8 Versammlungsprotokolle

§ 8.1 Pflichten des Versammlungsleiters, Genehmigung - Änderung

Der Versammlungsleiter hat sicher zu stellen, dass über den Verlauf jeder Versammlung innerhalb der TiB ein Protokoll angefertigt wird, dessen Wortlaut inner-

halb von drei Wochen den Gremiumsmitgliedern zugänglich gemacht wird. Protokolle müssen genehmigt und alsbald dem Geschäftsführenden Vorstand mit allen Anlagen zugestellt werden.

Die Protokolle sollen in der Regel auf der nächsten Versammlung des betreffenden Gremiums genehmigt werden; abweichend davon sind Protokolle der Abteilungsversammlungen durch die betreffende Abteilungsleitung zu genehmigen. Änderungen sind in das dann genehmigte Protokoll einzuarbeiten.

§ 8.2 Inhalt der Protokolle

Das Protokoll soll enthalten:

- Ort, Tag, Art und laufende Nr. der Versammlung
- Beginn und Ende der Versammlung
- Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Feststellung der satzungs- bzw. ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung anhand des Ergebnisses der Mandatsprüfung
- die Tagesordnung
- den Wortlaut der gestellten Anträge (als Anlage) sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- die Zahl der möglichen und die Zahl der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten
- das ziffernmäßig genaue Abstimmungsergebnis
- die Wahlergebnisse mit den Vor- und Zunamen der gewählten Kandidaten
- den Wortlaut der neuen oder geänderten Satzung bzw. Ordnung,
- die Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters (nach Genehmigung)

§ 8.3 Protokolle der Ausschüsse, Protokolle der Abt.

Über Versammlungen der Ausschüsse sind mindestens Ergebnisprotokolle zu führen. Die noch ungenehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen der Abt. müssen in der 4. bis 6. Woche nach Versammlungstermin von berechtigten Abt.-Mitgliedern eingesehen werden können.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wurde vom Erweiterten Vorstand am 19.09.2005 beschlossen und am 4.07.08 ergänzt.